

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q3/2023





Vorwort

Quartalsbericht Q3/2023

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

nach Ablauf des jüngsten Quartals ist abermals über wichtige Ereignisse und Fortschritte bei diversen Regelungsvorhaben der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten.



Zuerst sei angesprochen, dass der IASB im Rahmen des Herbsttreffens der Standardsetzer (sog. WSS-Meeting) ein Jubiläum feierte: Seit nunmehr 50 Jahren werden die Bemühungen um weltweit einheitliche Standards für Rechnungslegung vorangetrieben – was nicht nur den IASB (vormals IASC) und somit die IFRS-Stiftung meint, sondern auch die Zusammenarbeit mit den vielen nationalen Standardsetzern weltweit einschließt.

Zum zweiten sei erwähnt, dass das DRSC im Juli 2023 sein 25-jähriges Bestehen feierte – und dabei gleichfalls auf eine langjährige und durchaus erfolgreiche und vielbeachtete Arbeit zurückschauen kann. Auch wir haben aus diesem Anlass die langjährige Zusammenarbeit sowohl mit unserem Auftraggeber – dem BMJ – als auch mit den vielen Beteiligten, allen voran den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -organisationen, lobend und dankbar hervorgehoben.

Aus der aktuellen Facharbeit zur Finanzberichterstattung seien folgende Aktivitäten angesprochen: Die Mindestbesteuerung bleibt auch nach der Verabschiedung der OECD-Modellregeln (Stichwort Säule II) und den jüngsten IAS 12-Anpassungen durch den IASB ein wichtiges Thema, denn derzeit wird das Umsetzungsgesetz zur MinBest-RL erarbeitet. Momentan liegt der Regierungsentwurf dazu vor. Außerdem hat eine Initiative der BusinessEurope, an der sich das DRSC früh beteiligte, zur Bilanzierung von Energielieferverträgen (Stichwort „PPA und own use“) mittlerweile den IASB erreicht, der sich nach erster Befassung für ein Projekt entschieden hat. Derzeit finden dazu weitere Erhebungen statt, um Umfang und konkreten Änderungsbedarf einzu-

grenzen – was sodann zu IFRS-Klarstellungen führen könnte.

Die Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat – so kann man sicherlich konstatieren – jüngst wieder unsere Arbeit und auch die der vielen betroffenen Unternehmen und Organisationen dominiert. Auf internationaler Ebene sind die zwei Konsultationen des ISSB – zur eigenen Agenda und zur Internationalisierung der SASB-Standards – abgelaufen.

Auf europäischer Ebene ist allem voran zu erwähnen, dass die EU-KOM nunmehr den Delegierten Rechtsakt zum Set 1 der ESRS veröffentlicht hat. Damit werden in der EU erstmals verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt. Diesem wichtigen Schritt schließen sich nun zwei Herausforderungen an: Erstens die Entwicklung von Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung dieses Set 1 (die Konsultation dazu dürfte im Herbst beginnen), zweitens ist weiterhin Klärung geboten zu der Frage, wie die ESRS mit den globalen ISSB-Standards zusammenspielen werden. Des Weiteren arbeitet die EFRAG natürlich derzeit daran, die noch ausstehenden weiteren Sets von ESRS zu entwickeln. Zu all diesen Herausforderungen und Verknüpfungen der Vorhaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung möchten wir auf den lesenswerten Kommentar (S. 4) hinweisen.

Wir als DRSC haben zur ESRS-Umsetzung ein neues Anwenderforum ins Leben gerufen, das erstmals tagte und erwartungsgemäß viel Zuspruch erfährt. Aber auch zu weiteren Themen haben wir einige öffentliche Veranstaltungen durchgeführt und für die nahe Zukunft geplant. Wir bleiben wie immer für Sie am Puls, und Ihre Mitwirkung ist jederzeit erwünscht und wichtig.

Wir wünschen Ihnen erneut eine nützliche und spannende Lektüre unseres Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen	9
2. Sonstige Institutionen.....	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	11
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	13
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	14
d) Sitzungen	15
2. Europäische Kommission.....	16
3. Sonstige Institutionen.....	18
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	19
1. DRSC.....	19
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	19
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	22
d) Sitzungen	27
2. Sonstige Institutionen.....	28
Sonstiges	29
Impressum	32



CSRD, ESRS und EFRAG-Guidance

Mit der Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hat die EU-Kommission einen Meilenstein in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht. In 12 Standards hat das EFRAG Sustainability Reporting Board (SRB) Berichtsansforderungen in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance zusammengefasst und im letzten Jahr der EU-Kommission vorgelegt. Die ESRS fordern, auch nach den Änderungen durch die EU-Kommission, nicht nur eine Berichterstattung von KPIs, sondern auch umfangreiche Narrative und treten am 1.1.2024 in Kraft. Die in 2024 berichtspflichtigen Unternehmen sind entweder noch mittendrin in der Vorbereitung oder haben bereits die Implementierung der Prozesse zur Datenermittlung abgeschlossen. Durch die Scope-Veränderung werden allein in Deutschland ca. 15.000 Unternehmen im Lagebericht über ihre Nachhaltigkeitsperformance berichten müssen. Diese Berichte werden einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unterliegen und alle Daten sollen in einem sog. European Single Access Point (ESAP) zur Verfügung gestellt werden.

Die letzten Änderungen der EU Kommission an den ESRS enthalten aus meiner Sicht sicherlich Verbesserungen, aber auch einige Enttäuschungen. So sind bspw. Investoren nach der Offenlegungsverordnung (SFDR) verpflichtet, über die sog. *Principle Adverse Impact* (PAI)-Indikatoren zu berichten. Diese Indikatoren umfassen messbare KPIs über die Portfoliounternehmen im Bereich Umwelt, Gesellschaft und Governance. Im Entwurf der ESRS war vorgesehen diese Faktoren, neben einigen anderen, verpflichtend von den Unternehmen zu berichten, um die Anschlussfähigkeit an die SFDR zu gewährleisten. Es war im EFRAG SRB keine Diskussion, dass diese PAI-Indikatoren nicht verpflichtend sein könnten. Die EU-Kommission hat dieses geändert, so dass Unternehmen nur über die jeweiligen ESRS berichten müssen, wenn sie diese als materiell einstufen. Dieses gilt für alle Standards und somit auch für die PAIs und den Klimastandard, den wir nach Diskussionen im EFRAG SRB ebenfalls als berichtspflichtig gelabelt hatten. Allerdings ist zu erwarten, dass es nur wenige Unternehmen geben wird, die glaubhaft darstellen können,

dass Klimainformationen nicht materiell sind – und sei es nur aufgrund des Drucks der Gesellschaft. Zudem ist bei den Klimainformationen zu erläutern, warum diese ggf. als nicht materiell von den Unternehmen klassifiziert wurden. Die EU-Kommission ist damit einem Kompromiss eingegangen, dessen Wirksamkeit sich frühestens ab 2025 beurteilen lässt. Negativ beurteile ich die in E4 zur Biodiversität vorgesehenen *phase-in*-Möglichkeiten: Anlage C des ESRS 1 eröffnet für alle berichtspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit, die Offenlegungsanforderung nach ESRS E4-6 im ersten Jahr der Berichtspflicht auszulassen. Zusätzlich besteht innerhalb der ersten drei Jahre der Berichterstattung die Möglichkeit, die Angabepflichten ESRS E4-6 betreffend nur qualitative Angaben offenzulegen.

Bleibt noch die Frage offen, wie die ESRS mit den globalen Sustainability Standards des ISSB zusammenspielen werden. Das ISSB hat bisher zwar nur zwei Standards vorgelegt, den sog. *General Standard* und den Klimastandard. EFRAG SRB und ISSB haben sich in den letzten Monaten intensiv ausgetauscht, um die Abweichungen und damit die Belastungen für Unternehmen und Investoren so gering wie möglich zu halten. Dieses ist oft gelungen, aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen aber nicht durchgängig möglich.

Was sind jetzt die nächsten Schritte: Das EFRAG SRB arbeitet sowohl an sog. Guidelines, insb. zur Materialitätsanalyse und zur Lieferkette, und auch an Standards für KMU und verschiedene Sektoren. Diese werden in den nächsten Monaten intensiv öffentlich diskutiert. Wir können nur alle Stakeholder einladen, frühzeitig ihre Position in diesen öffentlichen Prozess einzubringen.

Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Frau Lopatta ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insb. Externe Rechnungslegung, Prüfung und Nachhaltigkeit, an der Universität Hamburg. Sie ist ferner Vice Chair des EFRAG SR Board und Mitglied im DRSC-Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie gibt ihre persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderungen an IAS 21 (*Lack of Exchangeability*)

Der IASB hat am 15. August 2023 Änderungen an IAS 21 betreffend die Währungsumrechnung im Fall von Einschränkungen bei der Umtauschbarkeit veröffentlicht.

Der Änderungsstandard geht zurück auf eine Anfrage an das IFRS IC zur Bestimmung des Wechselkurses bei langfristiger fehlender Umtauschbarkeit, da IAS 21 bislang keine expliziten Vorschriften dazu enthielt, welchen Wechselkurs ein Unternehmen zu verwenden hat, wenn der Stichtagskurs nicht beobachtbar ist. Zu diesem Sachverhalt wurde im April 2021 der Entwurf eines Änderungsstandards (ED/2021/4) durch den IASB veröffentlicht.

Mit dem nun veröffentlichten Änderungsstandard werden Regelungen zu folgenden Bereichen in IAS 21 ergänzt:

- wann eine Währung gegen eine andere Währung tauschbar ist und wann nicht;
- wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmt, der anzuwenden ist, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist; und
- welche Informationen ein Unternehmen angeben muss, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.

Die Änderungen an IAS 21 sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.



2 Änderungen am IFRS für KMU (*International Tax Reform*)

Der IASB hat am 29. September 2023 die Änderungen am IFRS für KMU *Internationale Steuerreform — Säule-2-Modellregeln* herausgegeben und damit eine Angleichung an ähnliche Änderungen an IAS 12 erreicht, welche im Mai 2023 veröffentlicht worden sind.

Mit den Änderungen wird Folgendes eingeführt:

- eine vorübergehende verpflichtende Ausnahme von den Vorschriften in Abschnitt 29 zum Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern i.Z.m. Ertragsteuern der zweiten Säule sowie von den Vorschriften zur Angabe von Informationen zu latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten i.Z.m. Ertragsteuern der zweiten Säule, die andernfalls gem. Tz. 29.39-29.41 erforderlich wären;
- Angabepflicht für die KMU, die in den Anwendungsbereich der zweiten Säule fallen, dass sie die Ausnahme angewendet haben.

Die Ausnahmeregelung ist ab dem Tag der IASB-Publikation anzuwenden, und zwar rückwirkend. Die Angabepflicht ist für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1.1.2023 anzuwenden. Der Text dieser Änderungen ist nur beim IASB erhältlich.

ii) Konsultationen

1 Post-Implementation Review zu IFRS 15 Erlöserfassung

Der IASB hatte am 29. Juni 2023 im Rahmen des Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 15 ein Konsultationsdokument (*Request for Information, RfI*) veröffentlicht und damit die zweite Phase dieses PIR eingeleitet, bei der nun die Öffentlichkeit einbezogen wird. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2023.

Rückmeldungen zu diesem PiR sind noch bis 27. Oktober 2023 möglich.

2 ED/2023/4 Annual Improvements to IFRSs (2022-2024 Cycle)

Der IASB hat am 12. September 2023 den Exposure Draft Annual Improvements to IFRS Accounting Standards (Volume 11) veröffentlicht. Damit startet nun die IASB-Konsultation eines neuen Zyklus' für einen sog. Sammeländerungsstandard. Dieser Entwurf enthält Änderungsvorschläge an fünf IFRS, diese betreffen folgende Themen:

- IFRS 1 – Hedge Accounting bei einem IFRS-Erstanwender;
- IFRS 7 – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung;
- IFRS 7 – Angaben zu Kreditrisiken;
- IFRS 7 – Angaben bei Abweichungen des Transaktionspreises vom Fair Value;
- IFRS 9 – Ermittlung des Transaktionspreises;
- IFRS 9 – Ausbuchung einer Leasingverbindlichkeit;
- IFRS 10 – Bestimmung eines „de facto“-Agenten;
- IAS 7 – Anschaffungskostenmethode.

Dem Charakter von *Annual Improvements* zufolge stellen all diese Änderungsvorschläge lediglich geringfügige, eher redaktionelle Änderungen dar.

Die Kommentierungsperiode endet am 11. Dezember 2023. Weitere Informationen sind auf der IASB-Projektseite verfügbar.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

IASB schließt Erörterungen zweier Projekte ab / finale Standards für 2024 geplant

Der IASB hat im Juli 2023 für zwei wesentliche Projekte die fachliche Diskussion und Entscheidungsfindung beendet. Zugleich wurde entschieden, daraus resultierend zwei neue Standards herauszugeben.

Der erste neue Standard resultiert aus dem Projekt „Primäre Abschlussbestandteile“ und wird IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ablösen. Der zweite neue Standard folgt aus dem Projekt „Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht“ und wird die Angabenvorschriften für Tochtergesell-

schaften, die nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, eigenständig regeln und zugleich reduzieren.

Der IASB plant, beide neuen Standards im 1. Halbjahr 2024 zu veröffentlichen. Beide Standards sollen für jährliche Berichtsperioden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, erstmals verpflichtend anzuwenden sein.

Weitere Details finden sich in einer Presse-[nachricht](#) der IFRS-Stiftung.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 9 – Garantie bezogen auf ein Derivat;
- IFRS 9 / IFRS 17 – Versicherungsprämien von einem Intermediär;
- IAS 19 – Gewährung von Wohnraum oder Wohndarlehen.

Zu folgendem Thema traf das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung:

- IFRS 3 – Vergütung in Abhängigkeit von der Weiterbeschäftigung in einer Übergangsphase nach Unternehmenserwerb.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen durch den ISSB publiziert.

ii) Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurde am 27. Juli 2023 eine Konsultation zur IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy durch den ISSB initiiert. Die 60-tägige Kommentierungsfrist endete am 26. September 2023.

Im dritten Quartal endeten zudem die Konsultationen zur Internationalisierung der SASB-Standards (9. August 2023) und zur ISSB-Agendakonsultation (1. September 2023).

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB kündigt "Knowledge Hub" an

Der ISSB hat am 5. Juli 2023 die Einrichtung eines Knowledge Hub angekündigt. Der Hub ist als kostenlose Online-Ressource geplant. Er soll Ersteller bei der Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2 unterstützen. Avisiert ist eine Sammlung von Materialien, z.B. Fallstudien, Leitlinien für bewährte Praktiken, Webinare, ein Archiv der wichtigsten Ressourcen der im ISSB aufgegangen Organisationen (IR, SASB und CDSB) sowie Forschungspublikationen. Der Hub soll auch eine E-Learning-Plattform enthalten, die auf

verschiedene Ersteller zugeschnittene Lerninhalte bereitstellt.

Die Initiative geht zurück auf die Rückmeldungen zu den Standardentwürfen IFRS S1 und S2. Zahlreiche Kommentare regten die Aufnahme eines Programms zum Kapazitätsaufbau sowie illustrative Leitlinien, Fallstudien, Beispielen und Schulungen an.

In Form einer Online-Umfrage bittet der ISSB um Feedback zur Gestaltung des Hub.

IFRS-Stiftung publiziert Gegenüberstellung IFRS S2 vs. TCFD-Empfehlungen

Die IFRS-Stiftung hat am 24. Juli 2023 eine Gegenüberstellung der Vorschriften des IFRS S2 *Klimabezogene Angaben* mit den TCFD-Empfehlungen publiziert.

mit den vier Kernempfehlungen und elf empfohlenen Angaben der TCFD übereinstimmen.

Dieser Vergleich dokumentiert, dass Unternehmen, welche die ISSB-Standards (bisher IFRS S1 und S2) anwenden, zugleich die TCFD-Empfehlungen erfüllen. Folglich müssen die TCFD-Empfehlungen nicht zusätzlich angewendet werden. Es wird damit bestätigt, dass die Vorschriften in IFRS S2

IFRS S2 enthält jedoch zusätzliche Vorschriften. Hierzu zählen bspw. die Offenlegung von branchenbezogenen Kennzahlen, Informationen über die geplante Verwendung von Emissionsgutschriften zur Erreichung der Nettoemissionsziele und Informationen über vom Unternehmen finanzierte Emissionen.

d) Institutionelles / Andere Gremien

50 Jahre IASB / WSS-Treffen und IFASS-Sitzung im September 2023

Am 26./27. September 2023 fand die Konferenz der sog. *World Standard-Setters* – also aller tätigen Standardsetzer für Rechnungslegung – auf Einladung des IASB in London statt. Direkt im Anschluss kam das internationale Forum der Standardsetzer im Bereich Rechnungslegung (IFASS) – ein Forum, das ohne Initiative der IFRS-Stiftung tagt – zu seiner diesjährigen Herbstsitzung zusammen.

die Zusammenarbeit mit den vielen Standardsetzern weltweit gewürdigt.

An den drei Tagen wurden wie gewohnt abermals sowohl Themen der Finanzberichterstattung als auch Nachhaltigkeitsthemen erörtert; ferner wurde das Zusammenspiel (*interconnectivity*) beider Regelungsbereiche erörtert. Wie üblich gab es auch diesmal Präsentationen über Schwerpunkte und Prioritäten einzelner Standardsetzer.

Zu dieser Gelegenheit feierte der IASB 50 Jahre Bemühungen um internationale einheitliche Standards zur Rechnungslegung. Dabei wurde nicht nur die Arbeit des IASB (und zuvor des IASC), sondern auch

Die nächste IFASS-Sitzung wird im Frühjahr 2024 stattfinden; das WSS-Treffen hingegen findet nur einmal jährlich und somit wieder im Herbst 2024 statt.



Internationale Institutionen

IFRS-Konferenz 2023

Die alljährliche Konferenz der IFRS-Stiftung fand am 26./27. Juni 2023 in London statt. 550 Teilnehmer aus 60 Ländern erhielten Einblicke in die neueste Entwicklung und bevorstehenden Arbeiten zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Taggleich hatte der ISSB die ersten Standards für Nachhaltigkeitsangaben veröffentlicht.

Der Vorsitzende Andreas Barckow betonte die Rolle der IFRS-Stiftung bei der Förderung des Vertrauens der Anleger durch klare Kommunikation, insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten. Der Vorsitzende Emmanuel Faber betonte die Notwendigkeit einer einheitlichen Sprache, die Nachhaltigkeit in wirtschaftliche Rahmenkonzepte einbezieht. Darüber hinaus unterstrich die CEO der Londoner Börse, Julia Hoggett, die

entscheidende Rolle von Berichtsstandards bei der Wahrung der Integrität des Kapitalmarktes und sprach sich für eine sektorspezifische und angemessene Berichterstattung aus, um eine optimale Ressourcenallokation zu gewährleisten.

Die Konferenz untersuchte das Zusammenspiel zwischen IASB und ISSB in Veranstaltungen, die von Linda Mezon-Hutter und Sue Lloyd, stellvertretende Vorsitzende beider Boards, geleitet wurden. Einzelne Sitzungen boten tiefe Einblicke in die wichtigsten Projekte des IASB und in die IFRS-Standards für Nachhaltigkeitsangaben.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung finden Sie auf der [Internetseite der IFRS-Stiftung](#).

ISSB etabliert Transition Implementation Group zu IFRS S1 und IFRS S2

Der ISSB gab am 14. September 2023 die Gründung der Transition Implementation Group (TIG) zu IFRS S1/S2 bekannt. Zugleich wurden die Namen der [17 Mitglieder veröffentlicht](#).

Die TIG wird Implementierungsfragen zu IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures* öffentlich diskutieren.

Die Mitglieder der TIG kommen aus 15 Ländern (davon 5 aus Asien, 4 aus Europa, 2 aus Nordamerika, 2 aus Afrika, 1 aus Südamerika und Australien); 13 Mitglieder sind

Unternehmensvertreter (Ersteller), und 4 Mitglieder sind Vertreter von Prüfungsgesellschaften. Aus Deutschland ist Adam Pradela (DHL Group) in der TIG vertreten.

Der ISSB wird auf Basis der Diskussionen der TIG entscheiden, ob er die Implementierungsfragen adressiert – bspw. durch Web-Seminare oder Schulungsmaterialien (*Educational Material*). Die TIG soll keine Verlautbarungen mit verbindlichem Charakter erarbeiten, wie etwa die Interpretationen des IFRS IC. Zur Information der interessierten Stakeholder werden die Diskussionen der TIG sowie dazugehörige Zusammenfassungen öffentlich verfügbar gemacht.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Juli	IASB Update	ISSB Update	ASAF / DPOC
August	IASB Update	---	---
September	IASB Update IFRIC Update	ISSB Update	ASAF* / DPOC*

Die Protokolle früherer Sitzungen des [IFRS AC](#), der [Treuhande](#) und des [GPF & CMAC](#) (alle Juni 2023) werden hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*



2. Sonstige Institutionen

FSB legt Fortschrittsbericht und neuen Kurs fest / Ende der Arbeit der TCFD

Der Finanzstabilisierungsrat (FSR) der G20-Staaten hat im Zuge eines Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 Mitte Juli 2023 einige Verlautbarungen und Beschlüsse publik gemacht.

Zum ersten hat der FSR am 13. Juli 2023 den zweiten Fortschrittsbericht seit Festlegung des Fahrplans zur Adressierung klimabedingter Finanzrisiken im Juli 2021 veröffentlicht.

Zum zweiten hat der FSR am 12. Juli 2023 in einem Schreiben an die G20 mitgeteilt, wie die derzeit auftretenden Probleme der Finanzstabilität bewältigt werden können. Thematisiert wird u.a die Berichterstattung über klimabezogene Risiken. Die publizierten ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS 2 werden begrüßt und eine künftige enge

Zusammenarbeit mit dem ISSB angeregt. Ferner möchte der FSB mit der IOSCO enger kooperieren, um die Entwicklung und Anwendung der ISSB-Standards zu fördern.

Zum dritten hat der FSR die IFRS-Stiftung offiziell ersucht, die bisherigen Aufgaben der TCFD zu übernehmen und damit deren Arbeit fortzusetzen. Die TCFD wird ihre Aktivitäten Ende 2023 einstellen. Die IFRS-Stiftung hat dieses Ersuchen angenommen. Letzteres wurde in einem Schreiben des FSR vom 5. September 2023 an die G20-Regierungschefs erneut aufgegriffen. Die Publikation von IFRS S1 und IFRS S2 wird noch einmal als wichtiger Meilenstein im Klimafahrplan des FSB hervorgehoben. Die Finalisierung der Standards IFRS S1 und IFRS S2 wird als Höhepunkt der Arbeit der TCFD bezeichnet.

IOSCO-Überprüfung und Empfehlung der Übernahme von IFRS S1 und IFRS S2

Die IOSCO hat am 25. Juli 2023 bekannt gegeben, dass sie die Übernahme und Anwendung der ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS S2 empfiehlt.

Während der Entwicklung von IFRS S1 und IFRS S2 hat die IOSCO intensiv mit dem ISSB zusammengearbeitet. Anschließend hatte der FSR die IOSCO gebeten, IFRS S1 und IFRS S2 hinsichtlich einer Übernahmeempfehlung umfassend zu prüfen.

Im Ergebnis einer detaillierten Analyse entschied die IOSCO, dass die ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS S2 als globales Rahmenkonzept für Kapitalmärkte geeignet sind.

Die IOSCO ruft nun ihre 130 Mitgliedsrechtskreise auf, zu prüfen, wie die ISSB-Standards IFRS S1 und S2 im jeweiligen Rechtskreis übernommen bzw. angewendet werden können.

TNFD veröffentlicht Empfehlungen zur Berichterstattung über naturbezogene Risiken

Nach zwei Jahren der Konzeption und Entwicklung hat die *Taskforce on Nature-related Financial Disclosures* (TNFD) am 19. September 2023 ihr endgültiges Rahmenkonzept zum Management von und zur Berichterstattung über naturbezogene Risiken veröffentlicht. Das 14 Empfehlungen umfassende Rahmenkonzept folgt der Struktur der TCFD-Empfehlungen – d.h., es basiert auf den vier Säulen (1) Governance, (2) Strategie, (3) Risikomanagement und (4)

Metriken und Ziele. Ferner hat die TNFD eine Reihe zusätzlicher Leitlinien veröffentlicht. Ebenfalls nach dem Vorbild der TCFD wird die TNFD die freiwillige Übernahme durch den Markt ab 2024 in einem jährlichen Bericht dokumentieren.

Die Veröffentlichung der TNFD-Empfehlungen wurde überwiegend positiv aufgenommen. ISSB und EFRAG gratulierten in Form von eigenen Pressemitteilungen.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Consideration*

Am 26. September 2022 hatte EFRAG ein Diskussionspapier zum Thema *Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective* veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022 berichtet.

Gegenstand des DP ist die bilanzielle Abbildung variabler Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind variable Gegenleistungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb.

Stellungnahmen zum DP sind noch bis 30. November 2023 möglich.

2 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IAS 7

Am 18. Juli 2023 hatte EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (sog. *Draft Endorsement Advice*, DEA) zu den Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen) herausgegeben.

EFRAG ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Stellungnahmen zur DEA wurden bis 11. September 2023 erbeten.

Mittlerweile (am 4. Oktober 2023) hat EFRAG die nunmehr endgültige Übernahmeempfehlung ausgesprochen und der KOM übermittelt.

3 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IAS 21

Am 28. September 2023 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (sog. *Draft Endorsement Advice*, DEA) zu den Änderungen an IAS 21 (Mangel an Umtauschbarkeit) herausgegeben.

EFRAG ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Stellungnahmen zu dieser DEA sind bis 7. Dezember 2023 möglich.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2023/2 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)

Am 19. Juli 2023 hatte EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/2 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9) an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht.

Darin stimmt EFRAG den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Zugleich regt EFRAG aber an, die Veröffentlichung der vorgeschlagenen Klarstellungen zu den SPPI-Vorschriften zu priorisieren, da die Zahl der finanziellen Vermögenswerte mit ESG-bezogenen Merkmalen in Europa zunimmt.

Trotz der allgemeinen Zustimmung äußert EFRAG einzelne Bedenken und macht teils Verbesserungsvorschläge. Dies betrifft insb. das neue Wahlrecht zur Ausbuchung bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten, ferner die Kriterien zur Beurteilung, ob ein Finanzinstrument mit spezifischen vertraglichen Bedingungen das Zahlungsstromkriterium erfüllt, und schließlich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit sog. *non-recourse features* sowie von vertraglich verknüpften Instrumenten.

2 EFRAG-Stellungnahmeentwurf und ergänzende Nutzerbefragung zum PIR zu IFRS 15

Am 24. Juli 2023 hatte EFRAG einen Stellungnahmeentwurf (sog. *Draft Comment Letter*, DCL) zum Post-Implementation Review des IASB betreffend IFRS 15 veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Darin äußerte EFRAG vorläufig, dass die IFRS 15-Vorschriften grundsätzlich wie beabsichtigt funktionieren und anwendbar sind. Allerdings identifiziert EFRAG einzelne Anwendungsherausforderungen, die vom IASB weiter geprüft werden sollten. EFRAG nennt hier u.a.

- die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt;
- die Bilanzierung von Verträgen, die Lizenzen beinhalten;
- die Anwendung der IFRS 15-Vorschriften mit anderen IFRS;
- die Bestimmung des Transaktionspreises bei Schätzung variabler Gegenleistungen und die Behandlung "negativer" Erlöse.

Stellungnahmen zu diesem DCL sind noch bis 11. Oktober 2023 möglich.

Ergänzend hierzu hat EFRAG am 2. August 2023 einen Aufruf an Nutzer von IFRS-Abschlüssen gestartet, mit dem um Rückmeldungen bzgl. Angaben gemäß IFRS 15 gebeten wird. Da EFRAG seitens verschiedener Stakeholder uneinheitliche Rückmeldungen bzgl. Kosten-Nutzen-Verhältnis von IFRS 15-Angabepflichtigen erhalten hat, möchte sich EFRAG hierzu ein genaueres Meinungsbild verschaffen. Die Abschlussnutzer wurden zu Einzelgesprächen eingeladen, die Anfang Oktober – vor Ablauf der IASB-Kommentierungsfrist – beendet werden. Die Erkenntnisse sollen in die Rückmeldung der EFRAG an den IASB einfließen.



3 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum PIR zu IFRS 9 (Wertminderungen)

Am 27. September 2023 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum Post-Implementation Review des IASB zu IFRS 9 / Abschnitt Wertminderungen veröffentlicht. Zuvor – am 19. Juli 2023 – hatte EFRAG ihre vorläufige Sichtweise in Form eines Stellungnahmeentwurfs publiziert, der bis 13. September 2023 kommentiert werden konnte.

In ihrer endgültigen Stellungnahme äußert EFRAG, dass die Impairmentvorschriften in IFRS 9 grundsätzlich wie vom IASB beabsichtigt anwendbar sind und funktionieren. Gleichwohl wurden einige Anwendungsfragen identifiziert und genannt, die Klarstellungsbedarf aufzeigen und nach EFRAG-Auffassung vom IASB weiter geprüft werden sollten. Das betrifft konkret die Auslegung von „*cash shortfalls*“ und das Zusammenspielen der Vorschriften zu Wertminderungen mit denen zu Modifikationen und zur Ausbuchung. Ferner regt EFRAG an, dass mehr Anwendungshilfen in Form von Beispielen und sog. *educational material* vom IASB erarbeitet und veröffentlicht werden.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

ESRS –Stand der Entwicklung im Überblick

Nach Erarbeitung des ersten Satzes unternehmensübergreifender ESRS (sog. Set 1) beziehen sich die laufenden Arbeiten auf die Entwicklung von Implementierungsleitlinien (*Implementation Guidance*).

EU-Kommissarin McGuinness hatte im März 2023 die EFRAG aufgerufen, der Erarbeitung von Implementierungsleitlinien bzgl. Set 1 der ESRS höhere Priorität beizumessen. Infolgedessen hat EFRAG die Fertigstellung der Konsultationsentwürfe zu den ersten Sektor-ESRS zurückgestellt und unmittelbar die Arbeiten zur *Implementation Guidance* begonnen. Dabei ergaben sich zwei Arbeitsstränge: Zum einen soll ein laufender Prozess der Anwender-Unterstützung eingerichtet werden, der unter anderem – nach dem Vorbild der Tätigkeit des IFRS IC der IFRS-Stiftung – die Sammlung und inhaltliche Behandlung von Anwendungsfragen beinhaltet. Zum anderen verfasst EFRAG Leitliniendokumente zu priorisierten Themen. Gegenwärtig liegen

Arbeitsfassungen zu den Themen Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskette vor. Seitens EFRAG ist vorgesehen, beide Papiere als Konsultationsentwürfe zu veröffentlichen, sobald die Diskussionen und Überarbeitungen durch SR TEG und SR Board vorläufig abgeschlossen sind und die entsprechende Zustimmung des SR Board erfolgt ist. Die Frist zur Übermittlung von Rückmeldungen wird dann voraussichtlich einen Monat betragen.

Parallel hierzu laufen die Arbeiten an den Entwürfen der Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) und der freiwillig anwendbaren Berichtsstandards für KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind (VSME). Die Konsultation zum LSME- und VSME-Entwurf beginnt vsl. im Dezember 2023.

Ausstehend sind die Arbeiten an sektorspezifischen Standards und Berichtsstandards für bestimmte Drittstaatenunternehmen.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahme zur ISSB-Agendakonsultation

Die EFRAG hat am 7. September 2023 ihre endgültige Stellungnahme zur ISSB-Agendakonsultation veröffentlicht.

Darin macht EFRAG folgende wesentlichen Anmerkungen:

- Der angestrebte Themenumfang der ISSB-Standards und die ihnen zugrunde zu liegenden Konzepte sollten vom ISSB aufgezeigt werden.
- Der ISSB sollte die strukturelle und inhaltliche Interoperabilität mit weiteren Standardwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung priorisieren.
- Die Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte gemeinsam mit den weiteren fachspezifischen Standards als priorisiertes Thema in den Arbeitsplan aufgenommen werden.
- Wie daraus bereits hervorgeht, gibt EFRAG dem Beginn neuer Forschungs- und Standardsetzungsprojekte den Vorrang. Eine Priorisierung der vorgeschlagenen spezifischen Themenfelder lehnt EFRAG allerdings ab.

2 EFRAG-Stellungnahme zur ISSB-Konsultation betreffend die Internationalisierung der SASB-Standards

Die EFRAG hat ebenfalls 7. September 2023 ihre endgültige Stellungnahme zur ISSB-Konsultation betreffend die vorgeschlagene Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards veröffentlicht.

In der Stellungnahme wird die vom ISSB vorgeschlagenen Vorgehensweise grds. befürwortet. Zudem betont EFRAG die Bedeutung der SASB-Standards auch vor dem Hintergrund der Entwicklung europäischer Branchenstandards und angesichts der Möglichkeit der ESRS-Anwender, für die Übergangszeit von drei Jahren für branchenspezifische Nachhaltigkeitsangaben auch auf SASB-Standards zurückzugreifen.

EFRAG macht ferner verschiedene Detailanmerkungen zum ISSB-Entwurf. Dazu zählt die Anregung, dass der ISSB bei der Überarbeitung der SASB-Standards ggf. auch über die Internationalisierung hinausgehende Änderungen vornimmt und dafür aktuelle oder in der Erarbeitung befindliche Rahmenwerke wie z.B. ESRS oder GRI berücksichtigt, sofern dies eine Verbesserung der Berichtsanforderungen darstellt.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Erklärung der EFRAG und der GRI zur Interoperabilität

Die EFRAG und die Global Reporting Initiative (GRI) haben Anfang September 2023 eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Darin wird bekundet, dass die ESRS und die GRI-Standards eine hohe Interoperabilität aufweisen.

Laut dieser Erklärung sind Definitionen, Konzepte und Angaben zu den Auswir-

kungen von ESRS und GRI vollständig oder zumindest eng aneinander angeglichen. Die Erklärung stellt außerdem fest, dass bisherige GRI-Berichtersteller gut darauf vorbereitet sind, künftig nach den ESRS zu berichten. Umgekehrt können Unternehmen, die nach den ESRS berichten, als solche betrachtet werden, die unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichten.



EFRAG-Jahresbericht 2022

Am 28. Juli 2023 hat EFRAG ihren Jahresbericht 2022 veröffentlicht.

Darin berichtet EFRAG über ihre Facharbeit und Aktivitäten rund um die Finanzberichterstattung sowie die Nachhaltigkeitsbericht-

erstattung. Der Jahresbericht umfasst neben den Aktivitäten des Jahres 2022 auch die des 1. Halbjahres 2023.

Ferner werden wie üblich institutionelle und finanzielle Aspekte der EFRAG dargestellt.

EFRAG-FR TEG-Mitglieder gesucht

Am 7. September 2023 hat EFRAG einen Aufruf für Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG FR TEG gestartet.

neu zu besetzen. Andere FR TEG-Mitglieder, deren Amtszeiten enden, können wiederberufen werden.

Zum 31. März 2024 endet die derzeitige Amtszeit von sieben FR TEG-Mitgliedern. Aufgrund des Erreichens der maximalen Amtszeit oder eines Ausscheidens sind ab 1. April 2024 mindestens zwei dieser Sitze

Daher sucht EFRAG nun TEG-Mitglieder ab April 2024 aus verschiedenen Branchen und Ländern in Europa. Die Amtszeit soll jeweils 1-2 Jahre laufen. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 6. November 2023.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Juli	FR Board: 03./13./18.07. SR Board: 06./12.07.	<u>EFRAG-Update</u>	---
August	FR Board: 28.08. SR Board: 23./28.08.	<u>EFRAG-Update</u>	---
September	FR Board: 11.09. SR Board: 13./27.09.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser Webseite zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*);
- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen);
- Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen).

Neue konsolidierte Fassung der IAS-Verordnung veröffentlicht

Am 26. September 2023 wurde im Amtsblatt der EU eine Neufassung der konsolidierten IAS-Übernahme-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/1803) veröffentlicht. Der neue konsolidierte Text umfasst die vom IASB herausgegebenen oder angenommenen und von der Kommission bis zum 8. September 2022 für die Anwendung in der EU übernommenen Standards und die dazugehörigen Interpretationen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission wurden die vom IASB bis zum 15. Oktober 2008 herausgegebenen oder angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards und zugehörigen Interpretationen in EU-Recht übernommen.

Diese Verordnung wurde seitdem über 70 Mal geändert, um die zwischenzeitlich vom IASB herausgegebenen oder angenommenen Standards und Interpretationen aufzunehmen.

Die nunmehr veröffentlichte konsolidierte Neufassung ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 und fasst der Klarheit und Transparenz halber alle – bis zum 8. September 2022 – für die Anwendung in der EU übernommenen Standards und Interpretationen in einer amtlichen, konsolidierten Textfassung zusammen. Zudem wurden im Rahmen der Neufassung Übersetzungsfehler in einigen EU-Sprachfassungen behoben.

ESRS: KOM veröffentlicht Delegierten Rechtsakt

Die KOM hat am 31. Juli 2023 den Delegierten Rechtsakt zum Set 1 der ESRS veröffentlicht. Damit werden in der Europäischen Union erstmals verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt.

Die EFRAG hatte im November 2022 Entwürfe für die ESRS als fachliche Stellungnahme gem. Art. 49 Abs. 3b der Bilanzrichtlinie an die KOM übergeben. Die KOM hatte nach eigenen Anpassungen am 9. Juni 2023 die überarbeiteten ESRS als Entwurf eines Delegierten Rechtsakts veröffentlicht und bis zum 7. Juli 2023 konsultiert.

Nach über 600 Rückmeldungen hat die KOM einige Anpassungen und Klarstellungen gegenüber dem Entwurf des Delegierten Rechtsakts vorgenommen. Einen Überblick über die Detailanpassungen enthält unsere Pressemitteilung vom 31. Juli 2023.

Die finalen Standards liegen in 23 Sprachversionen vor (hier abrufbar). Ferner hat die KOM ein ausführliches Q&A-Dokument zur Annahme der ESRS veröffentlicht.



KOM, EFRAG und ISSB bestätigen hohes Maß an Übereinstimmung ihrer Vorgaben zur Klimaberichterstattung

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Delegierten Rechtsakts zu den ESRS am 31. Juli 2023 haben EU-Kommission, EFRAG und ISSB sich zur Interoperabilität zwischen den ESRS und den ISSB-Standards geäußert. KOM, EFRAG und ISSB hatten innerhalb des Prozesses der Finalisierung ihrer Standards gemeinsam daran gearbeitet, die Interoperabilität ihrer jeweiligen klimabezogenen Berichtsanforderungen zu verbessern.

Die drei Institutionen sehen ein sehr hohes Maß an Angleichung, reduzierter Komplexität und Doppelarbeit für nach ESRS und ISSB-Standards berichtende Unternehmen als gegeben an. Zukünftig wird die EU-Kommission gemeinsam mit EFRAG und ISSB an Leitlinien zur Interoperabilität arbeiten. Diese sollen den Unternehmen helfen, zwischen den Standards zu navigieren. Darüber hinaus sollen gemeinsame Arbeiten zur digitalen Kennzeichnung die Interoperabilität weiter erleichtern.

BEFIT: Besteuerung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen – neue Vorschläge

Die KOM hat am 12. September 2023 ein wichtiges Paket von Initiativen zur Reduzierung der Befolgungskosten für große, grenzüberschreitend tätige Unternehmen in der EU angenommen.

Der Vorschlag „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (*Business in Europe: Framework for Income Taxation*, BEFIT) soll das Leben von Unternehmen und Steuerbehörden erleichtern, indem ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen eingeführt wird. Das Paket, das hauptsächlich der Vereinfachung dient, baut auf dem internationalen Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung und der Richtlinie zur Säule 2 auf und umfasst Folgendes:

1. *Gemeinsame Regeln zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Ebene der Rechtsträger*: Alle Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Regeln für steuerliche Anpassungen ihrer jeweiligen Abschlüsse.

2. *Aggregation der Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe auf EU-Ebene*: Die Steuerbemessungsgrundlage aller Mitglie-

der der Gruppe werden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Dies führt zu einem grenzüberschreitenden Verlustausgleich, da Verluste automatisch gegen grenzüberschreitende Gewinne aufgerechnet werden. Auch die Rechtssicherheit in Bezug auf die Verrechnungspreisgestaltung wird verbessert.

3. *Aufteilung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage*: Unter Verwendung einer übergangsweisen Aufteilungsregel wird für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der auf dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre basiert.

Die neuen Vorschriften sollen verpflichtend für in der EU tätige Konzerne mit einem jährlichen Gesamtertrag von mind. 750 Mio. € gelten, deren Muttergesellschaft mind. 75 % der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält. Kleinere Gruppen können sich für die Anwendung der Regeln entscheiden, solange sie einen konsolidierten Abschluss erstellen.

Die Mitgliedstaaten sollen die Richtlinie bis 1. Januar 2026 umsetzen. Weitere Informationen sind hier verfügbar.



Bilanzrichtlinie – Vorschlag zur Änderung der Schwellenwerte für Größenklassen

Die KOM hat am 13. September 2023 den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Art. 3 der Bilanzrichtlinie (EU/2013/34) für die Bestimmung der Größenklasse von Kapitalgesellschaften vorgelegt. Darin schlägt die KOM vor, die in der Bilanzrichtlinie genannten Schwellenwerte auf die folgende Werte anzuheben:

(i) *Bilanzsumme:*

- Kleinunternehmen: ≤ 450 T€,
- Kleinunternehmen: ≤ 5 Mio. €,
- mittelgroße Unternehmen: ≤ 25 Mio. €,
- große Unternehmen: > 25 Mio. €.

(ii) *Umsatzerlöse:* jeweils die doppelte Bilanzsumme.

(iii) *Mitarbeiterzahl:* unverändert.

Den Mitgliedstaaten wird zudem gestattet, Schwellenwerte für kleine Unternehmen festzulegen, die über die o.g. Schwellenwerte hinausgehen. Diese dürfen jedoch für kleine Unternehmen 7,5 Mio. € für die

Bilanzsumme und 15 Mio. € für die Umsatzerlöse nicht überschreiten.

Die neuen Schwellenwerte sollen bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, angewendet werden. Die KOM beabsichtigt, den diesbezüglichen delegierten Rechtsakt im 4. Quartal 2023 anzunehmen. Dieser ist im Anschluss von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Der Vorschlag der KOM kann bis 6. Oktober 2023 kommentiert werden.

Die Schwellenwerte wurden zuletzt 2013 angepasst. Mit dem vorgelegten Entwurf trägt die KOM den Auswirkungen der Inflation Rechnung. Die KOM ist gem. Art. 3 Abs. 13 der Bilanzrichtlinie verpflichtet, die Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu ändern, wobei die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Inflationsdaten zu berücksichtigen sind.

Konsultation zur Überarbeitung der SFDR

Die KOM hat am 14. September 2023 eine Konsultation zur Überarbeitung der SFDR veröffentlicht. Sie unterteilt sich in eine sog. „öffentliche Konsultation“ und eine sog. „zielgerichtete Konsultation“.

Die „öffentliche Konsultation“ richtet sich an einen weiten Kreis und umfasst Fragen zur Bewertung der aktuellen SFDR-Anforderungen sowie der Verknüpfung zu anderen EU-Regularien, wie z.B. CSRD und Taxonomie-Verordnung. Die sog. „zielgerichtete Konsultation“ ist dagegen an Stakeholder gerichtet, die bereits über konkrete SFDR-Erfah-

rungen verfügen. Zur Diskussion steht hier u.a. eine ausdifferenzierte Kategorisierung von Finanzprodukten.

Am 10. Oktober 2023 veranstaltet die KOM zur SFDR-Konsultation einen online-Workshop. Nähere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung sind auf der Internetseite der KOM zu finden.

Die Konsultation endet am 15. Dezember 2023. Konkrete Vorschläge der KOM für eine Überarbeitung der SFDR sind für das 2. Quartal 2024 geplant.

3. Sonstige Institutionen

Es sind keine berichtenswerten Publikationen oder Aktivitäten sonstiger europäischer Institutionen bekannt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Das DRSC hat im 3. Quartal 2023 die erste Phase der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland fortgesetzt. Wie in dem begleitenden Leitfaden dargestellt besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland.

In einem ersten Schritt (Phase 1) wurden hierzu interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlusssteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Die Interviews wurden im Zeitraum von März bis September 2023 als nicht-öffentliche Videokonferenzen durchgeführt. Zielsetzung war, die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder besser zu verstehen – insb. zu Fragestellungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS (Konzern- und Jahresabschluss), zu konzeptionellen Herausforderungen für einen IFRS-Jahresabschluss und auch zum Für und Wider einer Option zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss. Explizit wurden auch Nichtanwender der IFRS beteiligt, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten.

Zusätzlich zu den Gruppeninterviews wird nun – aufbauend auf den Erkenntnissen der Phase 1 – ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher vsl. im 4. Quartal 2023 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation gestellt werden soll (sog. Phase 2). Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus Phase 1 (sog. Feedback-Statement) veröffentlicht werden. Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie haben wir auf der Projektseite zusammengestellt.

iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2023/2 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7)

Das DRSC hat am 19. Juli 2023 seine Stellungnahme zum Entwurf ED/2023/2 (Vorschläge für Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) an den IASB übermittelt.

Darin kommentiert das DRSC die verschiedenen Änderungsvorschläge, die grundsätzlich unterstützt werden. Im Einzelnen erachtet der Fachausschuss Finanzberichterstattung jedoch einige als noch nicht hinreichend verständlich und konsistent oder als



weniger entscheidungsnützlich. In Bezug auf die Finalisierung und Erstanwendung dieser Änderungen regen wir an, über eine zeitliche Entkopplung nachzudenken, so dass einige relevante Änderungen früher und andere, mit teils technisch aufwändigeren Umsetzungen, später erstmals anwendbar werden.

Ergänzend sprechen wir uns dafür aus, aktuelle Fragestellungen zur Bilanzierung von physischen und virtuellen Energielieferverträgen, u.a. im Kontext der sog. *Own-use-Exemption* nach IFRS 9.2.4 ff. in diesen Standardsetzungsprozess einzubeziehen.

2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum PiR IFRS 9 (Wertminderungen)

Das DRSC hat am 27. September 2023 seine Stellungnahme zum Post-Implementation Review von IFRS 9 (Teil 2: Wertminderungen) an den IASB übermittelt.

Darin äußern wir, dass nach unserer Auffassung die Wertminderungsvorschriften prinzipiengetreu sind und zu nützlichen Informationen führen. Wenngleich die Kosten der Einführung des neuen Wertminderungsmodells teilweise hoch waren, werden die laufenden Kosten als moderat eingeschätzt. Sie erscheinen angesichts der nützlicheren Finanzinformationen gerechtfertigt. Insgesamt ist das neue Wertminderungsmodell in der Bilanzierungspraxis gut anwendbar, etwaige Anwendungsfragen und Herausforderungen wurden nach Einführung und nunmehr fast 5-jähriger Anwendung weitgehend geklärt. Entsprechend äußern wir in unserer Stellungnahme nur einzelne gezielte Kritikpunkte bzw. machen Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung.

Die Stellungnahme folgt auf das entsprechende Konsultationsdokument (sog. *RfI – Request for Information*). Insgesamt besteht der PiR zu IFRS 9 aus drei Teilen. Weitere Informationen zum abgeschlossenen ersten Teil (Kategorisierung und Bewertung) finden Sie auf unserer Projektseite.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine eigenen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an die KOM zum delegierten Rechtsakt für die ESRS

Das DRSC hat am 7. Juli 2023 seine Stellungnahme zum Entwurf des delegierten Rechtsakts bzgl. Set 1 der ESRS an die KOM übermittelt. Die KOM hatte diesen Entwurf am 9. Juni 2023 mit einer Konsultationsfrist von vier Wochen veröffentlicht.

In der Stellungnahme begrüßt das DRSC die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Praktikabilität, Klarheit und Verhältnismäßigkeit der Berichtsanforderungen, insbesondere die Stärkung der Wesentlichkeitsanalyse. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang jedoch die fehlende Verknüpfung mit den Berichtspflichten von Finanzmarktteilnehmern gem. der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088). Das DRSC betont außerdem die Notwendigkeit der Anschlussfähigkeit der ESRS an die IFRS Sustainability Reporting Standards, insbesondere in Bezug auf den Gegenstand der finanziellen Wesentlichkeit. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf den Vorschlag der KOM zur ausschließlichen Brutto-Darstellung bei der Angabe erwarteter finanzieller Effekte aus umweltbezogenen Risiken und Chancen.

Das DRSC hatte bereits im August 2022 zu den Konsultationsentwürfen der EFRAG und im Januar 2023 gegenüber der KOM Stellung bezogen und sich u.a. für eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Wesentlichkeitseinschätzung ausgesprochen.

Ein Briefing Paper des DRSC vom 12. Juni 2023 stellt einen Kurzüberblick über die Änderungen der ESRS-Konsultationsentwürfe ggü. den ESRS-Entwürfen der EFRAG vom November 2022 bereit. Eine detaillierte Darstellung der Änderungen hatte das DRSC in Form von Vergleichsdokumenten veröffentlicht.

2 DRSC-Stellungnahme zur Internationalisierung der SASB-Standards

Das DRSC hat am 12. Juli 2023 seine Stellungnahme zu der vom ISSB vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards übermittelt.

Der ISSB-Entwurf schlägt ein eng abgegrenztes Projekt vor, um die bislang nicht international anwendbaren Metriken zeitnah zu überarbeiten und so die Anwendung der SASB-Standards zum 1. Januar 2024, dem Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS S1 und S2, zu ermöglichen. Fünf Ansätze für die Internationalisierung werden vorgeschlagen, die abhängig von der Verfügbarkeit international akzeptierter Metriken oder Definitionen, ggf. in Kombination, zur Anwendung kommen. Sofern möglich, wird eine internationale Referenz (1) und/oder eine international akzeptierte Definition (2) gewählt. In Ermangelung solcher internationalen Referenzen soll auf jurisdiktionsspezifische Vorgaben (3) abgestellt werden, Referenzen gestrichen (4) oder ersetzt (5) werden.

In der DRSC-Stellungnahme wird zum einen die Bedeutung dieses Projekts betont, da die SASB-Standards für IFRS- und ESRS-Anwender gleichermaßen relevant sein können, da die sektorspezifischen ESRS-Standards erst noch erarbeitet werden müssen und dennoch bereits mit der ESRS-Erstanwendung auch sektorspezifische Angaben erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund begrüßt das DRSC dieses Projekt und fordert eine transparente Darstellung der (nicht) ausgewählten Metriken und des Prozesses. Hilfreich wird hier die vom ISSB angekündigte Möglichkeit des *fatal flaw reviews* (vgl. im Oktober 2023) sein. Grundsätzlich empfiehlt das DRSC die (zukünftige) Rolle der SASB-Standards klar zu definieren und bei der Weiterentwicklung auf die Übereinstimmung mit den europäischen sektorspezifischen Normen zu achten.



3 DRSC-Stellungnahme zur ISSB-Agendakonsultation

Das DRSC hat am 1. September 2023 seine Stellungnahme zur ISSB-Agendakonsultation an den ISSB übermittelt.

Am 4. Mai 2023 hatte der ISSB diese Konsultation zu seinen künftigen Arbeitsschwerpunkten gestartet. Ziel der Konsultation ist es, die öffentliche Meinungen zur strategischen Ausrichtung des ISSB, zur Ausgewogenheit seines Arbeitsprogrammes und zu den Themenprioritäten künftiger Standardsetzungsaktivitäten einzuholen. Die Konsultation bezieht sich auf die ISSB-Aktivitäten in den kommenden zwei Jahren.

In der DRSC-Stellungnahme wird das Ziel des ISSB unterstützt, globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln. Das Engagement und die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und Jurisdiktionen hebt das DRSC als besonders wichtig hervor. Darüber hinaus wird die Interoperabilität der ISSB-Standards mit nationalen und regionalen Standards als von grundlegender Bedeutung herausgestellt. Im Hinblick auf die Einführung der ESRS betont das DRSC das Erfordernis, Unterschiede zwischen den beiden Normensystemen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zukünftige ISSB-Aktivitäten sollte sich nach Auffassung des DRSC schwerpunktmäßig auf die Unterstützung der Umsetzung der ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS S2 fokussieren. Prioritär beurteilt das DRSC ferner Aktivitäten, die auf gezielte Verbesserungen der ISSB-Standards abzielen.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Festakt zum 25-jährigen Jubiläum

Das DRSC hat am 6. Juli 2023 in Berlin sein 25-jähriges Bestehen im Rahmen einer Festveranstaltung mit mehr als 200 geladenen Gäste gefeiert.

In seinem Grußwort spannte Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann den Bogen von den Anfängen des DRSC als nationaler Standardsetzer über die Rolle bei der Vertretung deutscher Interessen bei IASB und EFRAG bis hin zu dem aktuellen Fokus auf die Entwicklung auf Berichtstandards zur Nachhaltigkeit. Dabei hob er, genauso wie später Bundesbankvorständin Dr. Sabine Mauderer in ihrer Keynote, die hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit des DRSC hervor.

Ein nationales Panel widmete sich der weiteren Entwicklung der Unternehmens-

berichterstattung in Deutschland, wobei aus dem Blickwinkel verschiedener Interessengruppen aktuelle Herausforderungen bei der Umsetzung von Berichtsvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vordergrund standen.

Ein international geprägtes Panel – ihm gehörten neben dem IASB-Vorsitzenden auch die Chairmen des US-amerikanischen FASB und des japanischen ASBJ sowie ein Vertreter der KOM an – wurden aktuell dominierende Themen zum Zusammenwirken (Interkonnektivität) von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber auch die Bedeutung der Interoperabilität von europäischen Berichtstandards mit jenen des ISSB diskutiert.



36. DRSC-Mitgliederversammlung

Am 6. Juli 2023 fanden sich die Mitglieder des DRSC zu ihrer 36. Mitgliederversammlung in Berlin ein. Auf der Tagesordnung standen neben den regulären Amtshandlungen wie der Entlastung der Mitglieder der Organe des Vereins, der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2024 v.a. die Neu- resp. Wiederbesetzung der Organe für den nächsten Dreijahresturnus.

Neu in den Verwaltungsrat für die nächste Amtsperiode bis 2026 wurden Anke Daßler (Evonik Industries AG), Thomas Messerle (Infineon Technologies AG), Melanie Sack (IDW e.V.), Andrea M. Schriber (Deutsche Bank AG), Karolin Schriever (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.), Harald Wilhelm (Mercedes-Benz Group AG), Dr. Hilmar Zettler (Bundesverband deutscher Banken e.V.) berufen. Ende 2023 wird Herr Peter aus dem Verwaltungsrat ausscheiden. Seinen Sitz im Verwaltungsrat wird ab

Januar 2024 Walter Mertl (BMW AG) einnehmen.

Für den Nominierungsausschuss konnten die Herren WP/StB Andreas Dörschell (Wirtschaftsprüferkammer), Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier (Universität Bayreuth), Prof. Dr. Joachim Hennrichs (Universität zu Köln), Gerhard P. Hofmann (BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.), Prof. Dr. Joachim Kölschbach (KPMG AG), Jonathan Townend (BMW AG) gewonnen werden.

Die vollständige Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Nominierungsausschusses können Sie [hier](#) einsehen.

Unser Dank gilt allen ausgeschiedenen Mitgliedern für die langjährige Tätigkeit für den Verein sowie den wieder- oder neuberufenen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, sich in die Arbeit persönlich einzubringen.

Mitglieder für die DRSC-Fachausschüsse gesucht

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht zum 1. Dezember 2023 unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder für seine Fachausschüsse (m/w/d).

Für den FA Finanzberichterstattung werden zwei Mitglieder gesucht auf dem Gebiet der

- Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen aus Industrie und Handel ohne Kapitalmarktorientierung; und/oder
- Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Versicherungen; und/oder
- Nutzung und Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen.

Für den FA Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ein Mitglied mit Erfahrung auf dem Gebiet der Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten, u.a. aus Anlegersicht oder aus Sicht von Vertretern der Zivilgesellschaft, gesucht.

Die Mitglieder werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt, wobei auch eine Wiederwahl zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten. Das derzeitige Mitglied für das ausgeschriebene Profil kann sich erneut bewerben und wiedergewählt werden.

Das DRSC strebt eine Erhöhung der Diversität in seinen Gremien an und ermuntert daher geeignete Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) nachdrücklich zu einer Bewerbung. Schriftliche Bewerbungen waren bis 22. September 2023 möglich.

Alle Informationen zur Ausschreibung für den FA Finanzberichterstattung finden Sie [hier](#) und zur Ausschreibung für den FA Nachhaltigkeitsberichterstattung [hier](#).



DRSC-Stellungnahme zum RefE des Mindestbesteuerungsrichtlinie-UmsG

Das DRSC hat am 19. Juli 2023 seine Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes für die Umsetzung der *Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen* (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) an das BMF übermittelt.

Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich die Kommentare in der Stellungnahme auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen Rechnungslegung und Steuerrecht.

In der Stellungnahme weist das DRSC auf einige Aspekte des Referentenentwurfs hin, die bereits in der DRSC-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf dieses Gesetzes angesprochen, jedoch nicht vollumfänglich im RefE berücksichtigt wurden. Insb. wird erneut angeregt, eine (ggf. vorübergehende) verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der OECD BEPS Säule-2-Regeln gesetzlich zu kodifizieren, sofern die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften keinen Raum für eine solche Ausnahme für die HGB-Bilanzierer bieten.

DRSC-Anwenderforum zum PiR von IFRS 15

Am 13. September 2023 fand das erste Anwenderforum zum Post-implementation Review (PiR) von IFRS 15 als Videokonferenz statt. Anlass war das vom IASB am 29. Juni 2023 im Rahmen des PiR von IFRS 15 veröffentlichte Konsultationsdokument (RfI).

Die Teilnehmer der Veranstaltung tauschten ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften von IFRS 15 seit seiner Einführung aus und äußerten Meinungen zu den Fragen des IASB in seinem RfI, konkret:

- Gesamtbeurteilung des IFRS 15,
- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag,
- Bestimmung des Transaktionspreises,
- Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung,

- Überlegungen zur Konstellation Prinzipal oder Agent,
- Lizenzerteilung,
- Angabevorschriften,
- Übergangsvorschriften,
- Anwendung von IFRS 15 mit anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards,
- Konvergenz mit dem Topic 606,
- Sonstige Themen.

Das Anwenderforum stellt eine Dienstleistung für unsere Mitglieder dar, die den Verein finanziell tragen und unterstützen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung. Das zweite Anwenderforum wird am 17. Oktober 2023 stattfinden.

Erstes DRSC-Anwenderforum zur Einführung der ESRS

Am 22. September 2023 fand das erste Anwenderforum des DRSC zur Einführung der ESRS statt. Das Anwenderforum war veranlasst durch den Delegierten Rechtsakt der KOM vom 31. Juli 2023, welcher die ESRS als verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU festlegt.

Die ca. 120 Teilnehmenden tauschten sich intensiv über erste Erfahrungen bei der Implementierung der ESRS aus. Schwerpunkt

des ersten Anwenderforums war die Wesentlichkeitsanalyse. Diskutiert wurden insb. folgende Aspekte:

- Organisatorische und prozessuale Ausgestaltung
- Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und Bewertung von IROs
- Integration in Unternehmensstrategie und Risikomanagement



Das zweite Anwenderforum zur ESRS-Einführung findet am 6. Oktober 2023 statt.

Die Anwenderforen stehen exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden

offen. Hier sollen Anwendungsthemen und -herausforderungen bzgl. der ESRS diskutiert werden, um diese anschließend (in anonymisierter Form) gegenüber der EFRAG und der KOM zu spiegeln.

Ergebnisse der Kurzumfrage zur ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen

Das DRSC hatte im Sommer 2023 eine Kurzumfrage unter den DAX 40-Unternehmen zur Implementierung der ESRS durchgeführt. An der Befragung nahmen 39 der DAX 40-Unternehmen teil. Die Ergebnisse dieser online-Befragung haben wir Ende September 2023 veröffentlicht.

Die ESRS sind für die DAX 40-Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 verpflichtend anzuwenden. In der Umfrage machten die Unternehmen Angaben zur organisatorischen Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts, zum Startzeitpunkt und zum aktuellen Stand des Projekts sowie zu den größten Schwierigkeiten, die die Unternehmen derzeit bei der ESRS-Implementierung sehen. Ferner gaben die Unternehmen an, mit welchen weiteren Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sie sich befassen.

Wenige Monate vor der verpflichtenden Erstanwendung der ESRS gibt diese Befragung Aufschluss über die Vorgehensweise und Herausforderungen der ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen. Diese bestehen z.B. für ca. 80% der befragten Unternehmen in unklaren Berichtsanforderungen und der Qualität/Nachprüfbarkeit der Daten. Die Befragung zeigt ferner auf, dass sich diese Unternehmen mit verschie-

denen weiteren Berichtsvorgaben befassen. Dazu zählen für über 70% der Unternehmen die GRI, die derzeit als Grundlage separater Nachhaltigkeitsberichte zur Erfüllung der bis einschließlich 2023 geltenden Anforderungen der NFDR gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Unternehmen befassen sich neben den ESRS auch mit den IFRS-Nachhaltigkeitsstandards (IFRS S1 und S2, 22 Unternehmen) bzw. den branchenbezogenen SASB-Standards (23 Unternehmen), die jeweils nicht verpflichtend anzuwenden sind.

Eine der größten Schwierigkeiten sehen die Unternehmen in den Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen. Angabegemäß ist dies zum Teil auf die ausstehenden finalen ESRS zurückzuführen. Diese wurden im Zuge des Erlasses des Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission am 31. Juli 2023 veröffentlicht. Zum anderen befassen sich die Unternehmen mit Fragen zum Verständnis der ESRS und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichte. Das DRSC führt für solche Fragen zur Implementierung der ESRS sog. Anwenderforen durch. Damit schafft das DRSC ein Format, in dem sich Unternehmensvertreter deutscher Unternehmen zu Fragen aus der Erstanwendung der ESRS austauschen können.

Joint Outreach zum PIR von IFRS 15

Das DRSC lädt gemeinsam mit den Standardsetzern aus Österreich (AFRAC) und der Schweiz (FER) sowie EFRAG zu einer Outreach-Veranstaltung ein. Gegenstand der Veranstaltung ist der PIR zu IFRS 15. Die Veranstaltung findet statt am 9. Oktober 2023, 9-12 Uhr, und zwar virtuell und in deutscher Sprache. Florian Esterer, IASB-Mitglied, wird die Kerninhalte des IASB-Konsultationsdokuments vorstellen.

Die Veranstaltung möchten wir nutzen, um mit Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer zu diskutieren. Zudem suchen wir den Praxisaustausch zu Sichtweisen und Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung von IFRS 15.

Die Teilnahme ist kostenfrei; wir bitten jedoch um vorherige Anmeldung.



Gemeinsame Infoveranstaltung zum ESG-Reporting

Der BDI, econsense, EY und das DRSC laden gemeinsam ein zu einem Austausch am 18. Oktober 2023, 13-18 Uhr, zum Thema *ESG-Reporting: Was erwartet die Wirtschaft ab 2024* (siehe auch [Agenda](#)).

Unter Teilnahme der Verantwortlichen von Politik, Verwaltung und Standardsetzern und Experten aus Wissenschaft, Unter-

nehmen und Prüfung werden über die Ziele der Politik und die Rolle der Wirtschaft, die Herausforderungen für den Mittelstand und die aktuelle Gesetzinitiative zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSRD) diskutiert.

[Hier der Link zur Anmeldung](#) – den Link zum Livestream erhalten Sie rechtzeitig vorab.

Diskussionsveranstaltung zur künftigen Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zur CSRD steht kurz bevor. Dieser wird neben neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch Vorgaben zur künftigen Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im Lagebericht enthalten. Seit langem ist eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in Diskussion. Das DRSC hat daher mit der Bertelsmann-Stiftung ein White Paper erarbeitet. Es soll Ausgangspunkt für die Erörterungen zur Umsetzung der neuen Berichtspflicht bilden.

Zur Vorstellung des White Paper mit anschließender Diskussion unter Einbeziehung von Politik, Erstellern und Adressaten der Berichterstattung laden wir herzlich zu einer Veranstaltung ein; diese findet am 20. Oktober 2023 bei der Bertelsmann-Stiftung in Berlin statt und wird digital übertragen ([Agenda](#)).

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: [Einladung zur Diskussionsveranstaltung – Zukunft der Nachhaltigkeit](#).

DRSC/RNE-Pilotgruppe KMU-Reporting: Übersicht zu aktuellen Informationsbedarfen

Die DRSC/RNE-Pilotgruppe „KMU-Reporting“ hat am 9. August 2023 eine [Übersicht zu aktuellen Informationsbedarfen](#) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU vorgelegt.

Die KOM verfolgt das Ziel, die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise zu fördern. Ein wichtiges Element ist dabei die deutliche Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die entsprechenden Vorgaben der CSRD und der ESRS richten sich dabei an große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU. Unabhängig von diesem – aus KMU-Sicht – begrenzten Anwendungsbereich der CSRD bzw. ESRS ist eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber ver-

schiedenen Geschäftspartner*innen für zahlreiche KMU bereits Alltag.

Um einen Überblick über die verschiedenen Anforderungen zu erhalten, hat die vom DRSC und dem RNE initiierte Pilotgruppe „KMU-Reporting“ in dem gemeinsamen Papier nun die verschiedenen aktuellen Informationsbedarfe der Geschäftspartner*innen von KMU zusammengestellt. Dieses Papier ist ein weiteres Zwischenergebnis der Arbeit der Pilotgruppe, nachdem im Dezember 2022 bereits ein [Eckpunktepapier](#) für die Ausgestaltung der KMU Nachhaltigkeitsberichtsnormen verabschiedet wurde. Einen Überblick über die Zusammensetzung sowie bisherige und zukünftige Aktivitäten der DRSC-RNE-Pilotgruppe gibt es [hier](#).



Nationale Institutionen

Quartalsbericht
Q3/2023

DRSC-Auftritt auf der Plattform LinkedIn

Das DRSC hat neben seiner eigenen Internetseite im März 2021 eine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die

Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst, findet zunehmendes Interesse. Wir freuen uns, dass im September 2023 die Schwelle von 4.000 Abonnenten überschritten wurde. Vielen Dank für Ihr Interesse!

d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Juli	<u>17./18.07.2023 (19. FA FB)</u> <u>21.07.2023 (19. FA NB)</u>	---
August	---	---
September	11.09.2023 (34. GFA)* 12.09.2023 (20. FA FB)* 12.09.2023 (20. FA NB)*	<u>1. ESRS-Anwenderforum</u>

Das Protokoll zur Juni-Sitzung von GFA, FA FB und FA NB wird hiermit nachgereicht.

** Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*



2. Sonstige Institutionen

BMJ: DRÄS 13 bekannt gemacht

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 27. Juli wurde der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 13 (DRÄS 13) durch das BMJ gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht.

Gegenstand des DRÄS 13 sind Änderungen am DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung*. Mit DRÄS 13 werden Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 20 und DRS 21 ergänzt:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des

Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),

- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig.

BMJ: Regierungsentwurf des MinStG

Die Bundesregierung hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindeststeuergesetz – MinStG) veröffentlicht.

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit fördern helfen.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem Änderungen am Handelsbilanzrecht vor. Vorgeschlagen wird eine verpflichtende Aus-

nahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 1 S. 5 und 306 S. 5 HGB-E). Diese Ausnahme ist den entsprechenden IFRS-Neuregelungen in IAS 12.4A nachgebildet. Ferner sind zusätzliche Angabepflichten bereits für zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahre vorgesehen (§§ 285 Nr. 30a und 314 Abs.1 Nr. 22a HGB-E).

Wir hatten uns in der Stellungnahme zum vorausgegangenen Referentenentwurf für eine solche verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der OECD BEPS Säule-2-Regeln ausgesprochen (siehe S. 24 in diesem Quartalsbericht).

Siehe auch die Pressemitteilung des BMF.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

02./17./18.10.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
03.10.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
09.10.2023	Joint Outreach des DRSC zum PIR IFRS 15, Videokonferenz
11./25.10.2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
12./13.10.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
16.10.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
17.-19.10.2023	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Panama City
18./19./24.10.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
23.-27.10.2023	IASB-Sitzungswoche, London
23.-27.10.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
06./08.11.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
07.11.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
07./08.11.2023	IFRS AC-Sitzung, London
13.-17.11.2023	IASB-Sitzungswoche, London
13.-17.11.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
14.11.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
15./29.11.2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
20./21.11.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
28./29.11.2023	IFRS IC-Sitzung, London
28./29.11.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
04./05.12.2023	Treffen des ASAF, London
05.12.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
11.-15.12.2023	IASB-Sitzungswoche, London
11.-15.12.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
13.12.2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
14./15.12.2023	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
19.12.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
19./20.12.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz



2. Personalia

IFRS-Stiftung	Nico Wegmann (Bertelsmann) wurde als Mitglied des <u>Global Preparers Forum (GPF)</u> ernannt.
EFRAG	Sébastien Harushimana wurde zum <u>FR TEG-Vorsitzenden</u> ernannt. Seine Amtszeit begann am 1.9.2023 und läuft drei Jahre.
DRSC	In der <u>DRSC-AG „Versicherungen“</u> wurde Mario Möbus (BDO) als neues Mitglied ernannt. Er ersetzt Thomas Volkmer (zuvor ebenfalls BDO). Ferner hat Alexandra Postert (AXA) die AG verlassen.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
BEFIT	<i>Business in Europe: Framework for Income Taxation</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS Stiftung)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)
XBRL	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>



Herausgegeben am 30.09.2023

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.